

Corona-Hilfsprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen

Förderübersicht

Nachfolgend finden Sie Hinweise zu den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen, gegliedert nach folgenden Kategorien:

- Zuschüsse
- Darlehen und Bürgschaften
- Weitere Programme – derzeit noch in Planung
- Bereits / derzeit ausgeschöpfte Programme

Hinweise:

Diese Förderübersicht bietet einen Überblick über die aus unserer Sicht zentralen Ansätze im Zuschuss- bzw. Darlehensbereich im Zusammenhang mit der Corona-Krise, die derzeit seitens des Bundes und Landes Niedersachsen bestehen.

Darüber hinaus bieten Bund und Land grundsätzlich weitere Unterstützungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich jedoch z. T. um relativ spezielle Programme oder auch nicht unmittelbar um Zuschüsse und Darlehen, sondern bspw. steuerliche Hilfsmaßnahmen, Ausweitung des Kurzarbeitergelds, Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung wie ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung etc.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Förderübersicht stellen wir im Euro-Office Intranet im Infobereich mit dem Titel „Corona-Hilfen“ bereit. Dort finden Sie zentrale Dokumente zu den Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Förderübersicht – insbesondere aufgrund der weiterhin äußerst dynamischen Lage – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es können jederzeit – auch kurzfristig – Änderungen durch den Fördermittelgeber erfolgen. Wenn Sie eines der genannten Programme nutzen wollen, sollte die entsprechende Aktualität über die jeweils genannte Quelle immer geprüft werden.

Erstellt durch:

MCON Dieter Meyer Consulting GmbH
Bürgerstraße 1
26123 Oldenburg
Tel.: 0441 / 80 99 40
E-Mail: mcon@eurooffice.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Zuschuss								
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 2. Förderphase	<p>Kleine und mittlere Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt, d. h. entweder <ul style="list-style-type: none"> - Umsatzrückgang um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten <u>oder</u> - Umsatzrückgang um mind. 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum ▪ Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befinden haben ▪ Unternehmen fällt nicht unter den sog. „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (s. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html) 	<p>Kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, darunter auch Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (bspw. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten)</p>	<p>Spätestens am 31. Dezember 2020 für die Fördermonate September bis Dezember 2020</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Antragstellung über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer ▪ Nach erfolgter Registrierung Antragstellung online auf der bundesweit geltenden Antragsplattform (s. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/) und Übermittlung an die Bewilligungsstelle (NBank) <p>Eine 3. Förderphase ist für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 in Planung.</p>	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (bspw. Miete und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Kosten für Auszubildende, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, etc.) ▪ Förderfähig sind zudem die anfallenden Beratungsleistungen des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfer 	<p>Fördersatz: Erstattung der fixen Betriebskosten abhängig vom erwarteten Umsatzrückgang der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch ▪ 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % ▪ 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 % <p>Fördersumme: max. 50.000 Euro pro Monat (insgesamt: max. 200.000 Euro für die vier Fördermonate)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die eine Förderung durch die 1. Phase der Überbrückungshilfe in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im entsprechenden Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt ▪ Kumulierung mit öffentlichen Darlehen möglich 	<p>Programmwebsite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Neustart Niedersachsen Investition	<p>Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die vor dem 01.03.2020 gegründet wurden und:</p> <ul style="list-style-type: none"> wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus führen durch die Corona-Pandemie in den Monaten April bis Juni 2020 im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum erlitten haben 	Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere auch Zulieferbetriebe der Automobilindustrie)	laufend bis 30. November 2020	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsvorhaben von Unternehmen, die Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhöhen Förderfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mind. fünf Jahre beträgt sowie die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung 	<p>Fördersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> 50 % für Investitionen bis 200.000 Euro bzw. 40 % für Investitionen bis 625.000 Euro Alternativ für <u>Unternehmen der Automobilwirtschaft</u> 30 % für Investitionen bis 1.65 Mio. Euro bzw. 20 % für Investitionen bis 4 Mio. Euro <p>Fördersumme: mind. 5.000 Euro, jedoch max. 800.000 Euro bzw. max. 10.000 Euro pro Fahrzeug</p>	Parallele Antragsstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Förderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Neustart-Niedersachsen-Investition/index.jsp</p>
Neustart Niedersachsen Innovation	<p>Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die</p> <ul style="list-style-type: none"> vor dem 01.03.2020 gegründet wurden durch die Corona-Pandemie einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten (Vergleich 2. Quartal 2020 zu 2. Quartal 2019) 	Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft (insb. auch der Automobilwirtschaft und ihrer Zulieferbetriebe)	Laufend bis 30. November 2020	Zuschuss	Innovationsvorhaben, bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens erhöht	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 60 % (bzw. max. 75 % für Unternehmen der Automobilwirtschaft) Fördersumme: mind. 5.000 Euro, jedoch max. 800.000 Euro 	Eine parallele Antragstellung für das Innovationsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Neustart-Niedersachsen-Innovation/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Innovationsgutscheine	<p>Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor dem 01.03.2020 gegründet wurden ▪ durch die Corona-Pandemie einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten (Vergleich 2. Quartal 2020 zu 2. Quartal 2019) 	KMU aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft (insb. auch der Automobilwirtschaft und ihrer Zulieferbetriebe)	Laufende Antragsmöglichkeiten	Zuschuss	Innovationsgutscheine für KMU für die Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur, um Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen zu erleichtern, bei denen mithilfe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, das oder die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigt (Förderfähig sind Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: 80 % ▪ Fördersumme: mind. 5.000 Euro, max. 30.000 Euro 	k. A.	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Innovationsgutscheine/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Erste Förderrichtlinie)	Weniger als 249 Beschäftigte Zur <u>Förderung der Ausbildungsprämien</u> (s. Fördergegenstand) müssen Betriebe in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sein, d. h., wenn <ul style="list-style-type: none"> im ersten Jahr mind. einen Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mind. 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist (Hinweis: Bei Betrieben mit Gründung nach April 2019 werden die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen) 	Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe, die folgende Ausbildungsberufe durchführen: <ul style="list-style-type: none"> Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsberufe nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege und/oder Altenpflegegesetz Praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen 	laufend (jedoch sind die Maßnahmen z. T. befristet)	Zuschuss	Folgende Maßnahmen sind förderfähig: <ul style="list-style-type: none"> <u>Ausbildungsprämie</u> Voraussetzung: Erhaltung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren <u>Ausbildungsprämie plus</u> Voraussetzung: Erhöhung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren <u>Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit</u> (bis Dezember 2020) Voraussetzung: Arbeitsausfall von mind. 50 % im gesamten Betrieb <u>Übernahmeprämie zur Aufnahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben</u> Voraussetzung: Übernahme bis zum 31.12.2020 Hinweis: Zur Förderung der <u>Auftrags- und Verbundausbildung</u> ist im Rahmen des Programms eine zweite Förderrichtlinie in Planung.	Abhängig von der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <u>Ausbildungsprämie</u> Einmalig 2.000 Euro je abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zwischen dem 01.08.2020 und dem 15.02.2021 <u>Ausbildungsprämie plus</u> Einmalig 3.000 Euro je zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zwischen dem 01.08.2020 und dem 15.02.2021 <u>Ausbildungsvergütung</u> Max. 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der erforderliche Arbeitsausfall vorliegt (s. Fördergegenstand) <u>Übernahmeprämie</u> Einmalig 3.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden 	Nicht gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, für die der Ausbildungsbetrieb eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält	Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/bundesprogramm-zur-sicherung-von-ausbildungsplaetzen-startet-am-1-august-12240.html Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/bundesprogramm-zur-sicherung-von-ausbildungsplaetzen.html;jsessionid=33721BC5DCBF457453CC065DB5FCC19A

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Zweite Förderrichtlinie)	<p>Weniger als 249 Beschäftigte</p> <p>Das bestehende Ausbildungsverhältnis muss wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerkverordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (betrieblich) Nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege oder dem Altenpflegegesetz In Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialwesen <p>Nachzuweisen ist vom Stammausbildungsbetrieb zudem, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> im Jahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> der Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 um mind. 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist <u>oder</u> (Bei Gründung nach April 2019: Monate November und Dezember 2019) der durchschnittliche Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mind. 30 % gegenüber den Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist 	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die die pandemiebedingte befristete Auftrags- oder Verbundausbildung durchführen, überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister	Laufend bis 30. September 2021	Zuschuss	Förderung einer vereinbarten befristeten Auftrags- oder Verbundausbildung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden, die aus pandemiebedingten Gründen zeitweise beim Stammausbildungsbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann	Prämie i. H. v. 4.000 Euro je übernommenen Auszubildenden	<p>Nicht gefördert werden temporäre Auftrags- und Verbundausbildungen, wenn für dasselbe Ausbildungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> für denselben Zeitraum Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung über die erste Förderrichtlinie <u>oder</u> für die eine Übernahmeprämie über die erste Förderrichtlinie <u>oder</u> eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder Landes mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt <p>gewährt wird.</p>	<p>Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See (KBS)</p> <p>www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html</p> <p>Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)</p> <p>www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
<p>Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben - Richtlinie zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden 	<p>Voraussetzung ist der Nachweis einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> <p>Abhängig der Richtlinie gelten noch zusätzliche Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> Erhöhung der Zahl der Auszubildenden im Unternehmen im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember sowie das Auszubildendenverhältnis bei Antragstellung bereits besteht und nicht vor dem 01.06.2020 begonnen wurden ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> mind. eine Stunde Fahrzeit mit dem ÖPNV oder mind. 45 km zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte drei Monate vor Beginn der Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsbetriebe und Auszubildende, die Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Altenpflegegesetz bzw. dem Pflegeberufegesetz oder eine bundes- und landesrechtlich geregelte praxisintegrierte Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen ▪ Ausgeschlossen sind vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen; davon nicht betroffen sind Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen 	<p>Antragsstellung je Richtlinie unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> nach Ablauf der Probezeit laufend bis zum 31. Oktober 2022 ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> nach Ablauf der Probezeit bis zum 31. Dezember 2021 	Zuschuss	<p>Billigkeitsleistungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> Prämie für Verlängerung von Ausbildungsverträgen oder Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in den Jahren 2020 bis 2022 (s. Zugangskriterium) ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> Prämie für Auszubildende, die im Jahr 2020 oder 2021 eine vom Wohnort weiter entfernte Ausbildung begonnen haben bzw. beginnen werden (s. Zugangskriterium) 	<p>Abhängig von der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro bei Ausbildungsverlängerung bzw. 1000 Euro für zusätzlichen Ausbildungsplatz ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro für Auszubildende, die einen vom Wohnort weiter entfernten Ausbildungsplatz annehmen 	k. A. bzw. abhängig vom Programmbereich / Richtlinie	<p>Nds. Kultusministerium (MK)</p> <p>www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/18-millionen-euro-zur-stabilisierung-der-berufsausbildung-aktionsplan-ausbildung-fur-niedersachsen-startet-190871.html</p> <p>NBank</p> <p>www.nbank.de</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier: - Richtlinie zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Entlastung der ausbildenden Betriebe (ÜLU 2)	Träger der überbetrieblichen Ausbildung (üA) im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau, die die Zuwendungen an die Ausbildungsbetriebe weiterleiten	Ausbildungsbetriebe	01. Dezember 2020	Zuschuss	Als ergänzende Zuwendungen zur ESF-Richtlinie „Überbetriebliche Berufsausbildung“: <ul style="list-style-type: none"> Gewährung von ergänzenden Zuwendungen für den anfallenden betrieblichen Anteil der Kosten der Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in den Fachstufen sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen im Jahr 2021 Förderfähig sind die für die Wochenlehrgänge festgelegten pauschalisierten Beträge sowie ein Drittel der anerkannten Durchschnittskosten 	Fördersatz: max. 100 %	k. A.	NBank www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Ausbildung-Qualifikation/Lehrg%C3%A4nge-der-%C3%BCberbetrieblichen-Berufsausbildung-(%C3%9CLU)/index.jsp
Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier: - ESF-Programm „Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“	<ul style="list-style-type: none"> Auflösung des Ausbildungsvertrags aufgrund der COVID-19-Pandemie durch den bisher ausbildenden Betrieb und dieser sich bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat Ausbildungsvertrag im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG oder dem PflBG 	Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes / Bundes)	laufend	Zuschuss	Ausbildungsvergütung an den Übernahmebetrieb in den Jahren 2020 bis 2022	Fördersatz: max. 50 % für die Region Weser-Ems bzw. max. 60 % für die Region Lüneburg	k. A.	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/F%C3%B6rderung-der-%C3%9Cbernahme-von-Insolvenz-auszubildenden/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesprogramm „go-digital“	Weniger als 100 Mitarbeiter (und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von max. 20 Mio. Euro im Jahr vor dem Vertragsabschluss)	Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks	laufend (jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020)	Zuschuss	Individuelle Beratung bei der Umsetzung von Homeoffice-Lösungen (bspw. Einrichtung spezifischer Software und Konfiguration existierender Hardware)	Fördersatz: max. 50 % auf einen Beratertagesatz von max. 1.100 Euro.	k. A.	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. EURO-NORM GmbH www.bmwi-go-digital.de
Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Durch Beteiligung oder sonstiger Weise zu mind. 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen 	u. a. Kommunen, Länder, Hochschulen sowie öffentliche Unternehmen	laufend bis zum 31. Dezember 2021	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten Förderfähig ist der Erwerb und Einbau von Filtertechnik mit Virenschutzfunktion sowie umfangreiche Umbaumaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 40 % Fördersumme: je nach Maßnahme mind. 2.000 bzw. 15.000 Euro; max. 100.000 Euro 	Kumulierung mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen/raumluftechnische_anlagen_node.html
Sonderprogramm „Inselversorger“	Unternehmen, die/deren <ul style="list-style-type: none"> seit dem 01.01.2019 regelmäßig einen Inselfährverkehr zwischen mind. einem nds. Hafen und einer ostfriesischen Insel betreiben und die „Inselversorgung“ ein Geschäftsfeld darstellt Geschäftstätigkeit aufgrund der behördlichen Restriktionen stark eingeschränkt wurde nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren 	Fährreedereien	laufend bis 30. November 2020	Zuschuss	Ausgleich von Einnahmeausfällen und erhöhten Fixkosten aufgrund von Corona-bedingten Hygienekonzepten	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: i. H. v. 50 % des negativen Betriebsergebnisses Förderhöhe: abhängig von der tatsächlichen Entwicklung des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum Förderzeitraum: 16. März 2020 bis 31. Dezember 2020 	Bereits aus anderen Programmen erhaltene Unterstützungsleistungen sind auf den Förderbetrag anzurechnen (z. B. Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe)	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Unterstützung-Inselversorger/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Sonderprogramm Häfen	<p>Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die einen See- oder Binnenhafen betreiben und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch die Maßnahme wird eine Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie am Standort erreicht und damit zur Sicherung des Hafens als Teil der systemrelevanten Infrastruktur und der ansässigen maritimen Wirtschaft beigetragen Nachweis der Gefährdung des Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Versorgungssicherheit, relevante Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 	<p>Kommunen und Betreiber von See- oder Binnenhafen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind</p> <p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Seehäfen in GRW-Fördergebieten (für diese greift die Richtlinie zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen) Investitionen, die dem Ausbau der Infrastrukturen in den nds. Seehäfen in Hinblick auf die Offshore-Windenergie dienen (für diese greift die Richtlinie zur Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie) 	30. November 2021	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen, mit deren Hilfe, mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art, die erforderlich sind, um den Zugang der NutzerInnen bzw. die Einfahrt der NutzerInnen in einen Hafen von Land, von See und / oder von Flüssen / Kanälen zu gewährleisten Ausbaggerungen in Zugangswasserstraßen zu einem Hafen oder in einem Hafen 	<ul style="list-style-type: none"> Für See- und Binnenhäfen für Vorhaben zur Hafeninfrastruktur: max. 100 % der beihilfefähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens max. 20 Mio. Euro betragen Für Zugangsinfrastrukturen und Maßnahmen der Ausbaggerung max. 100 % (jedoch nicht mehr als der in Art. 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Art. 4 Nr. 1 ff) AGVO festgelegte Betrag) 	k. A.	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Infrastrukturma%C3%9Fnahmen-und-Ausbaggerungen-in-See-und-Binnenha%C3%A4fen-(Corona-Sonderprogramm)/index-2.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
NEUSTART KULTUR Rettungspaket für den Kultur- und Medienbereich des Bundes (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - BKM)	Je nach Programmbe- reich unterschiedlich	Einrichtungen aus dem Kulturbereich und Medienbereich sowie Einzelkünstler (je nach Programmbe- reich unterschiedlich)	Je nach Programmbe- reich unterschiedlich	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen ▪ Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Not- hilfen ▪ Förderung alternativer, auch digitaler Angebote ▪ Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte ▪ Hilfen für den privaten Hörfunk 	Je nach Programmbe- reich unterschiedlich	Hinweise bei den einzelnen Programmbereichen beachten	Bundesregierung / Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur
Ausfallhonorare für Künstler (BKM)	Vom Bund geförderte Kultureinrichtungen und Projekte	Freiberufliche Künstler	laufend	Zuschuss	Honorare für ausgefallene Engagements freiberuflicher Künstler, die bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gagen unter 1.000 Euro: max. 60 % des Nettoentgelds ▪ Gagen über 1.000 Euro: max. 40 % des Nettoentgelds ▪ Obergrenze des Ausfallhonorars: 2.500 Euro 	k. A.	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-ermoeslicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruetters-alle-moeglichkeiten-aus-schoepfen--1749266

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
BKM-Zukunftsprogramm Kino I	<p>Ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mind. eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner oder ▪ Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM, dem Kinopreis des Kinematheksverbundes oder einem Kinoprogrammpreis der Länder innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder ▪ Besucheranteil von durchschnittlich mind. 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mind. 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren <p>Zudem Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p>	Kinos	laufend, jedoch sind die vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepassten Fördergrundsätze befristet bis zum 31. Dezember 2020	Zuschuss	<p>Investive Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr ▪ Smart Data / Kundenbindung / investive Marketingmaßnahmen ▪ Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren ▪ Barrierefreiheit im Kino ▪ Kassentechnik ▪ Projektions- und Tontechnik ▪ Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung ▪ Ausstattung der Besucherbereiche / Foyer ▪ Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 80 % ▪ Fördersumme: max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen begrenzt ist 	Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, d. h. die übrigen 20 % zur Schließung der Finanzierung können durch komplementäre Förderungen oder den Eigenanteil der Kinos gedeckt werden	Filmförderanstalt (FFA) www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-1.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
BKM-Zukunftsprogramm Kino II	<p>Ortsfeste Kinos, die die Antragsvoraussetzungen des o. g. „Zukunftsprogramm Kino I“ (Fassung vom 18.05.2020) <u>nicht</u> erfüllen</p> <p>Hinweis: Nachgewiesen werden muss die Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorstellungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p>	Kinos	laufend, jedoch werden die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs bearbeitet	Zuschuss	<p>Investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung von Ansteckungs-gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau von Schutzvorrichtungen ▪ Optimierung der Besuchersteuerung ▪ Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v. a. für Besucher ▪ Technische und sonstige Ausstattung und Tools ▪ Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen ▪ Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren, insbesondere Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssysteme ▪ Barrierefreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz max. 80 % ▪ Fördersumme i. d. R. max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen, maximal jedoch 315.000 Euro pro Kino ▪ Ein Unternehmen, das mehrere Standorte betreibt, darf insgesamt max. 630.000 Euro beantragen 	Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen und der Filmförderungsanstalt (FFA), ist grds. zulässig	<p>Filmförderungsanstalt (FFA)</p> <p>www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-ii-1</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Antragsberechtigt sind je nach Förderbereich Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot sowie Zusammenschlüsse von Kulturakteuren (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen) Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage 	Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen	<p>Je nach Förderbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen: 28. Februar 2021 beim Träger der regionalen Kulturförderung Förderlinie B - Kulturelle Bildung: <ul style="list-style-type: none"> 28. Februar 2021 beim Träger der regionalen Kulturförderung 13. November 2020 für Anträge aus dem Bereich Erwachsenenbildung bei der AEWB Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte: <ul style="list-style-type: none"> Antragseinreichung bis max. 7.999 Euro werden beim Träger der regionalen Kulturförderung; Informationen zu Antragsstichtagen werden auf den Websites der Träger veröffentlicht Anträge über 8.000 Euro werden beim MWK gestellt; Antragsstichtage sind der 31. Oktober 2020 und der 15. Dezember 2020 Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich: 31. Oktober 2020 und 15. Dezember 2020 beim MWK 	Zuschuss	<p>Je nach Förderbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen: Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen Förderlinie B - Kulturelle Bildung: Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte: Innovative Projekte, die die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zum Gegenstand haben und die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen. Es werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich: Innovative Projekte von Solo-Selbstständigen, die wiederholt bei Veranstaltungen im nichtöffentlichen Bereich kulturell aktiv werden 	<p>Je nach Förderbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz max. 100 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig) Förderlinie B - Kulturelle Bildung: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 60 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig) Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig) Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich: <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig) 	Die Zuwendung darf nach Art. 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimm- bare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.	<p>Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen/corona-sonderprogramm-fur-solo-selbststaendige-und-kultureinrichtungen-192816.html</p> <p>Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) www.aewb-nds.de</p> <p>Träger der regionalen Kulturförderung bzw. Landschaften / Landschaftsverbände www.allvin.de</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen	Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind und infolge der COVID-19-Pandemie einen Liquiditätsengpass vorweisen und in ihrer Existenz bedroht sind; d. h. die fortlaufenden Einnahmen reichen für die Zahlungen der fortlaufenden Ausgaben in drei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem 16.03.2020 nicht aus	Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind	15. November 2020 (wurde verlängert; ursprüngliche Frist endete am 30. September 2020) Hinweis: Der LSB richtet die Anträge als Erstempfänger an das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) und leitet die Mittel entsprechend weiter	Zuschuss	Einmalzahlung zur Eindämmung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Vermeidung von Existenzbedrohungen	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: 70 % der entstehenden Unterdeckung Fördersumme: i. d. R. max. 50.000 Euro bzw. bei Betrieb einer verbands-eigenen Sportschule oder eines anerkannten Leistungszentrums max. 150.000 Euro 	Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt	LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp
Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder und Jugendarbeit Teil B – Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch	Gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen, die als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die mit langfristigen (länger als 6-monatigen) internationalen Jugendaustauschen oder Workcamp Angeboten (In und Out-Maßnahmen), dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind	Gemeinnützige Träger, die im längerfristigen internationalen Jugendaustausch tätig sind oder Workcamp-Angebote machen und sich in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage befinden, die durch die COVID-19-Pandemie seit dem 1. April 2020 verursacht wurde, d. h. fortlaufende Einnahmen des Antragsstellers reichen voraussichtlich nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken (Liquiditätsengpass)	<ul style="list-style-type: none"> Teil B des Sonderprogramms läuft bis 31. August 2021 Antragstellung erfolgt über Zentralstellen oder (sofern keine Zentralstellen-zugehörigkeit vorliegt) direkt bei der Sozialbehörde Hamburg Anträge sind für das jeweilige Förderjahr zu stellen (Antragsformulare werden auf den Internetseiten des Bundesfamilienministeriums und der Sozialbehörde Hamburg bereitgestellt) 	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zur Kompensation des Corona-bedingten Liquiditätsengpasses	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses Förderzeitraum: 01. April 2020 bis 31. August 2021 	Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage der antragstellenden Organisation führen, d. h. den Träger nicht besserstellen, als er ohne den Corona-bedingten Liquiditätsengpass stehen würde; hierbei sind alle weiteren Hilfen (des Bundes / der Länder) sowie weitere Hilfen, Spenden und vertragliche Ersatzleistungen zu berücksichtigen	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/hilfen-fuer-soziale-einrichtungen/sonderprogramm-kinder-jugend-bildung-arbeit www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/sonderprogramm-kinder-jugend

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie (Hilfesystem 2.0) im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	<p>Träger von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt, Interventionsstellen), die Aufgaben im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder wahrnehmen, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts in Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> die bei Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK), dem Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff), der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) und dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) organisiert sind und Träger weiterer Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die eine regelmäßige Förderung von Ländern und / oder Kommunen erhalten 	Träger von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen	<ul style="list-style-type: none"> Antragsstellung für die Finanzierung von technischer Ausstattung spätestens bis zum 16. November 2020 Wird ausschließlich die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen und / oder Honoraren für Dolmetschdienste beantragt, ist eine Antragsstellung bis zum 26. Februar 2021 möglich <p>Hinweis: Bearbeitung der Anträge erfolgt nach dem „Windhundprinzip“, d. h. die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt</p>	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Anschaffungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind Ausgaben für Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter_innen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Projektstrang II) Honorar für die Nutzung professioneller Dolmetschdienste für die Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen während der Corona-Pandemie 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: mind. 1.000 Euro und max. 6.000 Euro Eigen- oder Drittmittel i. H. v. mind. 10 % (für die technische Ausstattung) und mindestens 20 % (für die Dolmetschung / Fortbildung) erforderlich Förderzeitraum: <ul style="list-style-type: none"> Förderung von Ausgaben für die technische Ausstattung kann bis zum 31.12.2020 erfolgen Förderungen für die Fortbildungen und Dolmetschdienste können sich bis zum 30.06.2021 erstrecken 	k. A.	<p>Frauenhaus Koordinierung e. V.</p> <p>www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/detail/antragstellung-fuer-das-projekt-nachhaltiges-technisches-empowerment-von-fachberatungsstellen-und-fr-1/</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Unterstützung für Informationseinrichtungen in Großschutzgebieten	<p>Kommunen, juristische Personen des privaten Rechts, Verbände oder Vereine, die Träger von Informationseinrichtungen in den nds. Nationalparks und Biosphärenreservaten einschl. des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Infolge der COVID-19-Pandemie bleiben die Einnahmen aus dem Jahr 2020 hinter denen aus dem Jahr 2019 zurück (Liquiditätsengpass) oder Finanzierungen Dritter bleiben infolge der COVID-19-Pandemie aus</p>	Informationseinrichtungen in den nds. Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen	<p>k. A.; Antragsstellung erfolgt bei zuständiger Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltung</p> <p>(Programmlaufzeit bis 31. Dezember 2020)</p>	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen für den Ausgleich der durch COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung max. bis zur Höhe von 80 % der den Liquiditätsengpass auslösenden Finanzierungslücke, höchstens jedoch 100.000 Euro ▪ Zur Ermittlung der Höhe der Finanzierungslücke werden sämtliche Einnahmen der Einrichtung des Jahres 2019 an den Einnahmen des Jahres 2020 gegenübergestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Billigkeitsleistung nach diesen Richtlinien sind nachrangig zu anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie ▪ Beantragte oder bereits erhaltene andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet ▪ Ausgaben aus der Tilgung von laufenden Krediten und Investitionsausgaben werden nicht durch die Billigkeitsleistung finanziert 	Zuständige Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltung

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Niederschwellige Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststätten-gewerbes	<p>Vor dem 01.03.2020 ge- gründete Unternehmen des Gaststättengewer- bes (i. S. v. § 1 NGastG), die ein für jedermann zu- gängliches Gaststätten- gewerbe im Haupterwerb betreiben und über eine Betriebsstätte in Nieder- sachsen verfügen, in der die Investitionsmaß- nahme umgesetzt wird</p> <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Um- satzverluste durch die COVID-19-Pan- demie (Abgleich der Monate April-Juni 2020 mit Vergleichs- zeitraum April-Juni 2019) Keine Franchisebe- triebe oder Betriebe mit systemgastrono- mischen Betriebs- konzept oder Gast- stättenbetriebe mit Nettojahresumsatz über 2 Mio. Euro 	Unternehmen des Gast- stättengewerbes im Haupterwerb	laufend bis 31. März 2021	Zuschuss	<p>Investitionsvorhaben, die einer nachhaltigen Betriebsführung in öko- logischer, ökonomi- scher und/oder sozialer Hinsicht dienen oder bestehende Arbeitspro- zesse optimieren und damit Arbeitsplätze und/oder den Weiterbe- trieb des Unternehmens sichern</p> <ul style="list-style-type: none"> Umbau- und Erwei- terungsmaßnahmen sonstige Moderni- sierungsmaßnah- men, insb. Maßnah- men zur Anpassung des Innen- und Au- ßenbereichs an pandemiespezifi- sche Belange, bspw. zur techni- schen Modernisie- rung (Lüftungs-, Hy- giene- oder Spül- und Küchentechnik, Outdoorheizkon- zepte) oder Maß- nahmen des vor- beugenden Hygie- neschutzes (z.B. Trennwände) 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 80 % Fördersumme: mind. 5.000 Euro, jedoch max. 100.000 Euro. <p>Hinweis: Bei mehreren Betriebsstätten gilt die max. Fördersumme ins- gesamt für alle Be- triebsstätten</p>	Keine Kumulierung mit anderen rückzahlbaren Zuschüssen aus Mitteln des Landes, des Bun- des oder der EU	NBank www.nbank.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Einsparung von Treibhausgasemissionen	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der privaten Wirtschaft (keine Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion) <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p>	Unternehmen der privaten Wirtschaft	laufend bis 30. Juni 2022	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> <u>Energieeffizienzprojekte</u>: Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs, Gewinnung von Wärme aus regenerativen Energien, Nutzung von Abwärme <u>Ressourceneffizienzprojekte</u>: betriebliche Investitionen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz <u>Klimaschutzprojekte</u>: Investitionen in Technologien, Prozesse und Produktionsverfahren zur Reduktion von Treibhausgasen 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: mind. 10.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro für Energie- und Ressourceneffizienzprojekte bzw. max. 5 Mio. Euro für Klimaschutzprojekte Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen 	NBank www.nbank.de
Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinnützige Organisationen („Non Profit Organisationen“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuer-gesetz (KStG)) sowie gemeinnützige soziale Einrichtungen, gemeinnützige gesundheitliche Einrichtungen und gemeinnützige Kultureinrichtungen <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p>	Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen (einschl. unselbständige Einheiten eines der o. g. Träger)	laufend bis 30. Juni 2022	Zuschuss	<p>Energetische Sanierungen von Gebäuden (ausgeschlossen sind Sakralgebäude):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen einschl. Nebenkosten Planungskosten <p>Kosten einer Prognose / eines Sachverständigen-gutachtens</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme mind. 5.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen 	NBank www.nbank.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Richtlinie „Photovoltaik-Batteriespeicher“	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts Kommunen (Gemeinden, Landkreise), Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage 	Unternehmen und sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften	Laufende Antragseinreichung bis spätestens 30. September 2022	Zuschuss	Investition in einen stationären Batteriespeicher i. V. m. dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mind. 4 kWp oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mind. 4 kWp (nur Förderung des Batteriespeichersystems und nicht der PV-Anlage)	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: i. d. R. max. 40 % bzw. für große Unternehmen max. 30 % Fördersumme: max. 50.000 Euro Zudem je nach Vorhaben ggf. Bonus möglich 	Die Förderung eines Vorhabens oder von Teilen eines Vorhabens kann mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes und der EU kumuliert werden, jedoch ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> Gesamtförderung, darf die jeweils zulässigen max. Höchstbeträge und die jeweils zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU nicht überschreiten Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen 	NBank www.nbank.de
Nds. Wasserstoffrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Niedersachsen Voraussetzung ist, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen Notlage besteht 	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	In der Richtlinie sind derzeit keine Stichtage genannt (Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2022)	Zuschuss	Unterstützt werden soll die Erarbeitung und Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der grünen Wasserstofftechnologien: <ul style="list-style-type: none"> Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung handelt Prozess- und Organisationsinnovationen Investitionen (Details s. Richtlinie Nr. 2.1.2)	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: max. 8.000.000 Euro je Vorhaben (Begrenzung durch Förderhöchstumfang des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO) Fördersatz: Abhängig vom Fördergegenstand und einschlägigen Fördertatbestand der AGVO (i. d. R. zwischen 25 % und 60%) 	Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unzulässig	NBank www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Wasserstoffrichtlinie/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Hilfen für Flugplätze	<p>Betreiber der Flugplätze und Flughäfen in Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auf denen öffentliche Flugverkehre stattfinden und ▪ die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb reduziert oder eingestellt haben und ▪ die von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge oder mind. für die regionale Wirtschaft sind 	Betreiber der Flugplätze und Flughäfen in Niedersachsen	<p>Abhängig von beihilferechtlicher Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützungshilfe auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 kann bis zum 30. November 2020 beantragt werden ▪ Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelung für Flugplätze endete zum 30. September 2020 ▪ Unterstützungshilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung kann bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Unterstützungshilfe begehrt wird, beantragt werden <p>Der Förderzeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2021</p>	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen, um Corona-bedingte Einnahmeausfälle mind. teilweise auszugleichen	Max. Höhe der Unterstützungshilfe ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und Bewegungszahlen des jeweiligen Flugplatzes gestaffelt	Eine Kumulierung der Unterstützungshilfe mit öffentlichen Darlehen ist zulässig, soweit die angewandten Rechtsgrundlagen dieses gestatten.	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Unterst%C3%BCtzung-Flugpl%C3%A4tze/index.jsp</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Darlehensprogramme und Bürgschaften								
Niedersachsen-Schnellkredit	Freiberuflich Tätige mit bis zu zehn Beschäftigten <ul style="list-style-type: none"> die Betriebsstätte in Niedersachsen haben mind. seit dem 01.10.2019 wirtschaftlich aktiv sein 	Freiberuflich Tätige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten	laufend	Darlehen	Kurzfristiger Liquiditätsbedarf, bspw. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> Darlehenshöhe zwischen 10.000 und 200.000 Euro, jedoch max. 50 % des Jahresumsatzes 2019 Endkreditnehmerzins bei 3 % Laufzeit: Fünf, sieben oder zehn Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen grds. möglich; dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Der kumulierte Beihilfewert darf max. 800.000 Euro betragen. 	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp Antragsstellung über Hausbank
KfW-Schnellkredit für den Mittelstand (KfW-Sonderprogramm 2020)	Mehr als 10 Beschäftigte (und seit mind. 01.01.2019 am Markt) In Planung: Öffnung auch für Unternehmen und Soloselbstständige bis 10 Beschäftigte	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler	laufend (jedoch befristet bis 31. Dezember 2020)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> max. 500.000 Euro für Unternehmen bis einschließlich 50 Mitarbeitern max. 800.000 Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern In Planung: Max. 300.000 Euro für Unternehmen und Soloselbstständige bis 10 Beschäftigte	Kombination mit Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder grds. erlaubt	KfW www.kfw.de/078
KfW-Unternehmerkredit (KfW-Sonderprogramm 2020)	keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (mind. fünf Jahre am Markt)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler	laufend (Abschluss des Darlehensvertrags bis 31. Dezember 2020)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro	Kombination mit anderen Krediten oder Zulagen/Zuschüsse grds. möglich	KfW www.kfw.de/037
ERP-Gründerkredit – Universell (KfW-Sonderprogramm 2020)	keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (weniger als fünf Jahre am Markt, jedoch i. d. R. mehr als drei Jahre)	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler, Existenzgründer und Unternehmensnachfolger	laufend (Abschluss des Darlehensvertrags bis 31. Dezember 2020)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel	Kreditbeträge bis zu 100 Mio. Euro	Kombination mit anderen Krediten oder Zulagen/Zuschüsse grds. möglich	KfW www.kfw.de/073
Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (KfW-Sonderprogramm 2020)	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Mittelständische und große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	laufend (jedoch befristet bis 31. Dezember 2020)	Risikobeteiligung an Konsortialfinanzierungen	Investitionen und Betriebsmittel	KfW-Risikoanteil: mind 25 Mio. Euro (KfW übernimmt max. 80% des Risikos, jedoch max. 50 % der Gesamtverschuldung)	Abhängig vom Programm; ausgeschlossen ist u. a. eine Kombination mit Krediten aus dem KfW-Sonderprogramm	KfW www.kfw.de/855

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Unternehmen mit mindestens 50%-igem kommunalen Gesellschafterhintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (z. B. Öffentlich-Private Partnerschaften)	laufend (Finanzierung von Betriebsmitteln jedoch befristet bis 30. Dezember 2020)	Darlehen	Investitionen und Betriebsmittel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit kommunaler und sozialer Unternehmen	max. 50 Mio. Euro (Höchstsumme soll jedoch aufgehoben werden)	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	KfW www.kfw.de/148
KfW-Studienkredit	Studierende zwischen 18 und 44 Jahren	Studierende an staatlichen oder staatlichen anerkannten Hochschulen in folgenden Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundständiges Erststudium ▪ Zweitstudium (weiteres grundständiges Studium) ▪ Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium) ▪ Master (postgraduales Studium) Außerdem: Promotion	laufend	Darlehen	Lebenshaltungskosten während des Studiums	zwischen 100 und 650 Euro monatlich (Zinssatz von 0 % bis zum 31.03.2021)	Kombination mit BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), dem BAföG-Bankdarlehen und mit dem Bildungskredit möglich	KfW www.kfw.de/174
Liquiditätssicherungsdarlehen (Corona-Hilfe der Rentenbank)	k. A.	Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben	Kredite sollen i. d. R. max. 10 Mio. Euro pro Jahr und Kreditnehmer nicht überschreiten	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaets-sicherung
Programm „Forstwirtschaft“ (Corona-Hilfe der Rentenbank)	k. A.	Waldbesitzer, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften sowie Pächter von Waldflächen	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Ausgaben zur Liquiditätssicherung	Kredite sollen i. d. R. max. 10 Mio. Euro pro Jahr und Kreditnehmer nicht überschreiten	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/Forstwirtschaft/Forstwirtschaft/
Programm „Betriebsmittel“ (Corona-Hilfe der Rentenbank)	k. A.	Unternehmen der Fischwirtschaft (Betriebe der Aquakultur und Fischerei, Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen)	laufend (jedoch befristet bis 30. Juni 2021)	Darlehen	Betriebsmittel	Kredite sollen i. d. R. max. 10 Mio. Euro pro Jahr und Kreditnehmer nicht überschreiten	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/aquakultur-fischwirtschaft/betriebsmittel/

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)	In den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 müssen mind. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt worden sein: <ul style="list-style-type: none"> Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie mind. 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 	Branchenübergreifende Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte	laufend (jedoch befristet für Rekapitalisierungen bis zum 30. Juni 2021 und für Garantien bis zum 31. Dezember 2020)	Stabilisierungsinstrumente: <ul style="list-style-type: none"> Staatsgarantien (Bürgerschaften) Direkte staatliche Beteiligungen (Rekapitalisierungen) Garantien für Anleihen 	Übernahme von Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen sowie staatliche Beteiligungen	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> Bürgerschaften grds. nur möglich, wenn das KfW-Sonderprogramm keine Anwendung finden kann, Bedarf nicht durch die Bürgerschaftsprogramme der Länder oder das Großbürgerschaftsprogramm (parallele Bundes-/Länderbürgerschaften) abgedeckt wird oder der WSF parallel zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme übernimmt Kombination der stillen Beteiligungen (Rekapitalisierungen) mit Förderprogrammen möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts erfolgt 	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html
Landesbürgschaften	k. A.	Unternehmen nahezu aller Branchen	laufend	Bürgschaft	Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen	Bürgschaftsrahmen des Landes Niedersachsen aktuell 3 Mrd. Euro <ul style="list-style-type: none"> bis 2,5 Mio. Euro verbürgt die Nds. Bürgschaftsbank (NBB) Beantragung von Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro über PwC 	Kombination von Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten (bspw. zinsverbilligten Krediten, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen) grds. möglich	Nds. Bürgschaftsbank (NBB) www.nbb-hannover.de/index.php?detectjs=1 PwC www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oefentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Großbürgschaftsprogramm des Bundes	k. A.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	laufend	Bürgschaft	Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen	Bürgschaftsbeträge ab 20 Mio. Euro	Kombination von Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten (bspw. zinsverbilligten Krediten, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen) grds. möglich	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/buergschaften-laenderbund.html</p> <p>PwC www.pwc.de/de/covid-19-gemeinsam-durch-die-krise-navigieren/buergschaftsprogramme-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise.html</p>
Maßnahmenpaket des Bundes für Start-ups	k. A.	Start-ups und kleine Mittelständler	Abhängig vom Instrument bzw. im Rahmen der Corona-Matching Fazilität laufend bis zum 31. Dezember 2020	Wagniskapitalfinanzierung / Beteiligungskapital	<p>Umsetzung über zwei Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Säule 1 - Corona-Matching Fazilität</u> Wagniskapitalfonds: für private Investmentfonds (über die KfW-Bank) ▪ <u>Säule 2 - für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zu Säule 1</u> Förderung zusammen mit den Ländern mittels Beteiligungen. In Niedersachsen Umsetzung über die NBank / NBank capital (über die bestehenden Programme NBeteiligung und NSeed) sowie über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) (dort über den Stabilitätsfonds 2020) 	Abhängig von Instrument	Kombination mit anderen Corona-Hilfen grds. möglich	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html</p> <p>KfW Capital https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/</p> <p>KfW-Bank www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html</p> <p>NBank www.nbank.de/Service/News/Beteiligungskapital.jsp</p> <p>MBG Hannover www.mbg-hannover.de/ueber-uns/mbg-stabilitaetsfonds-2020/</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Weitere Programme – derzeit noch in Planung								
Umsatzausfallpauschale Gastronomie	<p>Kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes i. S. d. § 1 NGastG</p> <ul style="list-style-type: none"> deren Geschäftstätigkeit durch Beschränkungen auf Grund von nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen vollständig oder teilweise eingeschränkt war und / oder ist denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinie „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ bewilligt wurde <p>Antragssteller müssen die Höhe der Umsatzverluste der Monate September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum glaubhaft machen. Für Unternehmen, die zwischen dem 01.09.2019 und 31.10.2019 gegründet wurden, gelten hinsichtlich des Vergleichszeitraums die Regelungen der Richtlinie „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ entsprechend.</p>	Kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes	Laufend bis spätestens 30. April 2021	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch die COVID-19-Pandemie bedingte Umsetzverluste	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistung i. H. v. pauschal 7,5 % des Umsatzverlustes, der in den Bezugsmonaten September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum aufgetreten ist oder erwartet wird Aufstockungsbetrag beträgt einmalig max. 50.000 Euro Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragsteller gewährt werden 	Kombination mit den Darlehens- und sonstigen Programmen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig, soweit die Kumulierungsregelungen der in der Richtlinie aufgeführten beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden	NBank www.nbank.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels	<p>Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ihren Sitz und mind. ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben ▪ vor dem 01.03.2020 gegründet wurden ▪ weniger als 250 Beschäftigte und Vorjahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder Vorjahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro haben <p>Antragsstellung erfolgt durch autorisierte Beratungsunternehmen</p>	Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels	Voraussichtlich laufend bis zum 31.12.2021	Zuschuss	Fachliche Beratung des begünstigten Einzelhandelsunternehmens durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen in Digitalisierungsfragen (Standortbestimmung, Potentialanalyse, Handlungsempfehlungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 100% ▪ Fördersumme: max. 2.500 Euro (Honorar und Reisekosten des Beraters) ▪ Förderung über De-minimis 	Keine Kumulierung zulässig	<p>NBank</p> <p>www.nbank.de</p> <p>(Erst nach Verabschiedung der Richtlinie)</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes	Betriebe, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird bzw. aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist	Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen	k. A. Antragsverfahren über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)	Zuschuss	Insbesondere anfallende Fixkosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung als einmalige Kostenpauschale ▪ Fördersatz abhängig von der Unternehmensgröße: <ul style="list-style-type: none"> – i. H. v. 75 % des Umsatzes bei Unternehmen bis 50 MitarbeiterInnen – Ermittlung nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Verordnung der EU bei größeren Unternehmen ▪ Bezugsrahmen für die Förderhöhe i. d. R. der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019 <ul style="list-style-type: none"> – Bei Betriebsgründung nach November 2019: Umsatz von Oktober 2020 als Maßstab – Bei Soloselbstständigen: Durchschnittlicher Vorjahresumsatz in 2019 	k. A.	Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Finanzen (BMF) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201029-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 3. Förderphase	k. A.	k. A.	k. A.	Zuschuss	k. A.	Fördermonate: Januar bis Juni 2021	k. A.	Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Finanzen (BMF) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201029-neue-corona-hilfe-stark-durch-die-krise.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bereits / derzeit ausgeschöpfte bzw. abgelaufene Programme								
Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes	Max. 49 Beschäftigte	Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe (auch Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion, Kunst- und Kulturschaffende und Vereine, die wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können sowie Start-ups, die am Markt tätig sind)	Antragsfrist endete am 31. Mai 2020; Bund und Länder arbeiten jedoch an Nachfolgeprogramm	Zuschuss	Überbrückung von Liquiditätsgapen in Folge der Corona-Krise (nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand, bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung, offene Warenrechnungen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigte ▪ max. 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigte ▪ max. 20.000 Euro bei bis zu 30 Beschäftigte ▪ max. 25.000 Euro bei bis zu 49 Beschäftigte 	Gleichzeitige Beantragung von Darlehen möglich	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterst%C3%BCtzung-des-Bundes/index.jsp
ESF-Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“	Weniger als 250 Beschäftigte (und Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. Euro)	Kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler	Aufgrund der großen Nachfrage sind die vorgesehenen Mittel für das Corona-Sondermodul bereits ausgeschöpft (Aufstockung derzeit nicht geplant)	Zuschuss	Beratungsleistungen für Unternehmen, die unter wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Coronavirus leiden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 100 % ▪ Fördersumme: max. 4.000 Euro 	k.A.	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html
Bundesförderungsprogramm für Produktionslagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte - <u>hier</u> : Modul 1 und 2:	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland	Die Antragsfrist endete am 30. Juni 2020 für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modul 1: Anlagen zur Produktion von Filtervlies ▪ Modul 2: Kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken 	Zuschuss	Investitionen in den Auf- und Ausbau von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlagen zur Produktion von Filtervlies im Meltblown-Verfahren (Inbetriebnahme bis spätestens 31.03.2021) ▪ Kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Inbetriebnahme bis spätestens 31.08.2020) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 30 % ▪ Fördersumme: max. 10 Mio. Euro pro Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) 	Kumulierung mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Produktionsanlagen_Schutzausruestung/produktionsanlagen_schutzausruestung_node.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Bundesförderungsprogramm für Produktionslagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte - hier: Modul 3:	k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße	Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland	laufend bis 30. Oktober 2020 (Modul 3: Innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken)	Zuschuss	Investitionen in den Auf- und Ausbau von innovativen Anlagen zur Produktion von Schutzmasken (Entwicklungs-vorhaben; Inbetriebnahme bis spätestens 30.06.2021)	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz bei Entwicklungsvorhaben: (Innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken): i. d. R. max. 40 % (teilweise max. 50 %) Fördersumme: max. 10 Mio. Euro pro Unternehmen (inkl. Tochterunternehmen) 	Kumulierung mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Produktionsanlagen_Schutztausruestung/produktionsanlagen_schutztausruestung_node.html
Betriebliches Mobilitätsmanagement - Sonderauftrag „Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona-Testlaboren – COVID-19“	Natürliche Personen aus folgenden systemrelevanten Einrichtungen: Kliniken, Pflegeeinrichtungen oder Corona-Testlabore	Beschäftigte von Kliniken, Pflegeeinrichtungen oder Corona-Testlaboren, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und von Einschränkungen im öffentlichen Personennahverkehr betroffen ist und kein eigenes Auto für den Weg zur Arbeit zur Verfügung haben	Antragsfrist endete am 31. Juli 2020 (Antragseinreichung durch Mietwagenfirma)	Zuschuss	Anmietung von Mietfahrzeugen für max. einen Monat (Rückgabe bis spätestens zum 26.06.2020), um den Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort sicherzustellen	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 100 % Fördersumme: max. 400 Euro pro Monat (brutto) 	k.A.	Bundesamt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/992_Foerderung_Ersatzmobilitaet_Klinikpersonal/Ersatzmobilitaet_Klinikpersonal_node.html
„LAND INTAKT – Soforthilfeprogramm Kulturzentren“ (BKM und Bundesverband Soziokultur e.V. im Rahmen des BKM-Programms „Kultur in ländlichen Räumen“)	Kulturzentren (juristische Personen) in Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern	Kulturzentren (soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser sowie Kultur- und Bürgerzentren)	Wegen Überzeichnung der Mittel ist derzeit keine Antragsstellung mehr möglich	Zuschuss	Investive und programmbegleitende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kulturzentren und somit zum Erhalt eines lebendigen kulturellen und sozialen Umfeldes in ländlichen Räumen <ul style="list-style-type: none"> Bauunterhalt und zur Instandsetzung Anschaffungen für Veranstaltungsbetrieb Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 75 % der förderfähigen Kosten (mind. 25 % Eigen- oder Drittmittel) Fördersumme: max. 25.000 Euro pro Kulturzentrum 	k. A.	Programmwebsite www.landintakt.de/land-intakt

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Saisonarbeitskräfte-Hilfsprogramm (SAK) 2020	<p>Landwirtschaftliche Unternehmen (d. h. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst), die Saisonarbeitskräfte beschäftigen, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und juristische Personen ▪ Personengesellschaften <p>sofern sie Eigentümer, Besitzer oder sonstiger dringlicher Nutzungsberechtigter oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind.</p>	landwirtschaftliche Unternehmen (grds. auch Gartenbaubetriebe und Unternehmen aus dem Fischerei- und Aquakultursektor)	Antragsfrist endete am 01. August 2020	Zuschuss	Ausgleich für die Mehrausgaben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften von Saisonarbeitskräften, die ab dem 20.03.2020 mind. einen Monat ohne Unterbrechung im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind / waren	<p>pauschale Zahlung i. H. v. 150 Euro je beschäftigter Saisonarbeitskraft</p> <p>Förderhöchstbetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 100.000 Euro für landwirtschaftliche Betriebe (einschl. Gartenbau) ▪ max. 120.000 Euro für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors 	Kumulierung mit anderen Beihilfen grds. möglich	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)</p> <p>www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/5/nav/2400/article/35638.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Sondermaßnahme "Ehrenamt stärken. Versorgung sichern." (im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE))	Ehrenamtliche Initiativen, denen keine Eigenmittel zur Verfügung stehen <u>Gebietskulisse:</u> ländlicher Raum, d. h. Maßnahmen sollen überwiegend in Städten und Gemeinden mit max. 50.000 Einwohnern wirken	<ul style="list-style-type: none"> eingetragene Vereine (e.V.) gemeinnützige GmbHs (gGmbH) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften als gemeinnützig anerkannte rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts genossenschaftlich organisierte Dorfläden und Dorfgaststätten 	12. Juli 2020 Stichtag für Interessenbekundungen Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> Interessenbekundungen werden entsprechend der Reihenfolge des Eingangs an die Landkreise weitergeleitet, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden Landkreise bestätigen, dass grundsätzlich die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden Anschließend Aufforderung der zulässigen Initiativen zur Antragstellung 	Zuschuss	Mehrbelastungen im Bereich der Nachbarschaftshilfe (Fokus insb. Angebote zur Lebensmittelversorgung für schutz- bzw. hilfsbedürftige Gruppen): <ul style="list-style-type: none"> Neuanschaffungen/Beauftragungen für Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit von Mitgliedern und deren Kontaktpersonen dienen Neuanschaffungen, Beauftragungen und Fahrtkosten-erstattungen für Transportleistungen zur Sicherstellung der Nahversorgung sowie Mobilitätsaufwendungen für Mitglieder der Initiativen Neuanschaffungen/Beauftragungen für Zusammenarbeit von Mitgliedern der Initiative untereinander und mit Kontaktpersonen mit Hilfe einer digitalen Ausstattung der Initiative 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: 100 % Fördersumme: mind. 2.000 Euro, jedoch max. 8.000 Euro 	Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Antragssteller keine finanziellen Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben einbringen können.	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bzw. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderung-Auftraege/Kompetenzzentrum-Laendliche-Entwicklung/Ehrenamt-staerken/Versorgung-sichern_node.html
Soforthilfeprogramm „Vor Ort für Alle“ (Deutscher Bibliotheksverband e. V. (dbv) im Rahmen des BKM-Programms „Kultur in ländlichen Räumen“)	Stadt- und Gemeindebibliotheken mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeiten von 6 Stunden in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern sowie Fahrbibliotheken mit ländlich geprägten Einzugsgebieten (auch Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft)	hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Bibliotheken im ländlichen Raum	Wegen Überzeichnung der Mittel ist derzeit keine Antragsstellung mehr möglich	Zuschuss	Modernisierung und (digitale) Ausstattung der Bibliotheken <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Ausstattung von Besucherbereichen, für Bibliotheksangebote und Services Maßnahmen zum Bauerhalt und zur Instandsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 75 % (mind. 25 % Eigen- oder Drittmittel) Fördersumme: max. 25.000 Euro 	k. A.	Deutscher Bibliotheksverband e. V. (dbv) www.bibliotheksverband.de/dbv/projekte/vor-ort-fuer-alle.html

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Soforthilfeprogramm „Heimatmuseen“ (Deutscher Verband für Archäologie e.V. (DVA) im Rahmen des BKM-Programms „Kultur in ländlichen Räumen“)	Öffentliche und privat getragene Museen (regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten) in Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohner	Öffentliche und privat getragene Museen im ländlichen Raum	Wegen Überzeichnung der Mittel ist derzeit keine Antragsstellung mehr möglich	Zuschuss	Investive und das inhaltliche Programm der Heimatmuseen begleitende Maßnahmen, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen inklusive der zugehörigen Infrastruktur Maßnahmen der Vermittlung (bspw. Erstellung von Führungsmaterialien) Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Diversität 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 75 % Fördersumme: max. 25.000 Euro 	Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist zulässig	Deutscher Verband für Archäologie e.V. (DVA) www.dvarch.de/themen/soforthilfeprogramm/
Soforthilfeprogramm für freie Orchester und Ensembles (im Rahmen des BKM-Förderprogramms "Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland")	Professionelle Sinfonie- und Kammerorchester sowie Instrumentalensembles in vergleichbarer Besetzungstärke mit Sitz in Deutschland, die: <ul style="list-style-type: none"> überwiegend privat finanziert sind über einen Zeitraum von mind. 3 Jahren eine durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mind. 32 Wochen /Jahr oder Spielzeit nachweisen können das bundesweite Musikleben mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen gestalten 	Professionelle Orchester und Ensembles	Antragsfrist endete am 30. Mai 2020	Zuschuss	Konzeption und Vorbereitung neuer Projekte oder Entwicklung anderer Formen der Vermittlung und Präsentation; insbesondere Projekte, die sich mit den Konsequenzen der Coronapandemie für das kulturelle Leben und den globalen Kulturaustausch künstlerisch auseinandersetzen	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: max. 200.000 Euro Eigenleistung: i. d. R. mind. 10 % Projektlaufzeit: i. d. R. max. 6 Monate 	Kombination mit Mitteln des Landes- oder kommunalen Mitteln grds. möglich	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/hilfe-fuer-freie-orchester-1747976

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
NEUSTART. Sofortprogramm für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen (BKM und Bundesverband Soziokultur e.V.)	Rechtsträger bedeutsamer, öffentlich zugänglicher, gemeinnütziger oder staatlicher und kommunaler Kultureinrichtungen	Kultureinrichtungen, insb. kleine und mittelgroße <ul style="list-style-type: none"> Museen, Ausstellungshallen und Gedenkstätten Veranstaltungsorte für Konzert- und Theateraufführungen Soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser	Ausschreibung ist beendet, neue Fördermöglichkeiten ggf. über o. g. Programm „NEUSTART KULTUR“	Zuschuss	Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und Schaffung der Voraussetzungen für den Betrieb nach den behördlichen pandemiebedingten Schließungen	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Eigenmittel / Drittmittel: i. d. R. mind. 10 % Fördersumme: zwischen 10.000 und max. 50.000 Euro pro Kultureinrichtung 	Förderungen müssen grds. unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sein	Programmwebsite www.neustartkultur.de
Corona-Hilfen für Fischereibetriebe (im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF))	Betriebe der See- / Binnenfischerei	Fischereibetriebe	15. Juli 2020	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> See- und Binnenfischerei: Unterstützung für Betriebe abhängig von der Kuttergröße für 30 Corona-bedingte Stilliegetage Aquakultur: Unterstützung für Produktionsausfälle Weitere Maßnahmen im Bereich „Muschelfischerei“ 	Abhängig vom Betrieb	k. A.	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	<p>Kommunen, die <u>kurzfristig</u> Maßnahmen zur Sanierung oder zum weiteren Ausbau von Sportstätten trotz der Krise umsetzen</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> <p><u>Gebietskulisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Fokus auf Sportstätten in Städtebauförderungsgebieten des Bundes und Landes oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung; Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen <p>In Ausnahmefällen auch Förderung außerhalb der Städtebauförderungsgebiete (bspw. im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren Planung)</p>	Kommunen (Weiterleitung an Dritte möglich)	11. September 2020	Zuschuss	<p>Sportstätten (gedeckt oder im Freien bspw. Sporthallen, Hallenschwimmbäder, die primär zur Ausübung von Sport dienen) sowie deren typische baulichen Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen (bspw. Umkleide- und Sanitärräume)</p> <p>Förderfähige Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sanierungsmaßnahmen Ausbau der Sportstätte Ersatzneubau (im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung) Neubauten (in besonderen Ausnahmefällen) Investitionsvorbereitende- und begleitende Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % (geplante Einnahmen reduzieren die Förderhöhe) Fördersumme: k. A. 	k. A.	<p>Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)</p> <p>www.umwelt.niedersachsen.de/sportstaetenfoerderung/investitionspakt-zur-foerderung-von-sportstaeten-191263.html</p>
Förderung von Tablets für stationäre Pflegeheime	Technische Voraussetzungen u. a. Internetverbindung mit einer Bandbreite von mind. 2000 kbit/s im Download	Stationäre Pflegeeinrichtungen	laufend bis 15. September 2020	Zuschuss	Ausstattung mit Tablets und der erforderlichen Plattform „TeleKonsil“ u. a. zur ärztlichen Betreuung der Heimbewohner	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: 100 % für die Ausstattung der Pflegeheime möglich Software für die Ärzte wird bis Ende September kostenlos bereitgestellt 	k. A.	<p>AOK</p> <p>www.aok.de/gp/news-pflege/newsdetail/projekt-videosprechstunde-im-pflegeheim-foerdert-die-ausstattung-von-tablets-in-pflegeeinrichtungen</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Digitalbonus. Niedersachsen	Weniger als 250 Beschäftigte (und Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. Euro)	Kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen gewerbliche Wirtschaft, Life Sciences, eHealth oder des Handwerks sowie kleine freiberufliche Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens	laufend bis 30. September 2020	Zuschuss	Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin- und Telemedizin- zintechnik	<ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: mind. 2.500 Euro und max. 10.000 Euro Fördersatz: max. 50 % für kleine Unternehmen bzw. max. 30 % für mittlere Unternehmen 	k.A.	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Digitalbonus.Niedersachsen/index.jsp
Förderung von Trennschutzvorrichtungen für Fahrzeuge zur Personenbeförderung	<ul style="list-style-type: none"> Taxi- oder Mietwagenunternehmen, die im Besitz einer Genehmigungs-urkunde gemäß § 17 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Unternehmen mit Personenkraftwagen, mit denen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen durchgeführt werden Bergungs- und Abschleppunternehmen mit entsprechender Gewerbeanmeldung (Pannenhilfsfahrzeuge) 	<p>Unternehmen mit Personenkraftwagen, mit denen Verkehr mit Taxen sowie Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen durchgeführt werden sowie Bergungs- und Abschleppunternehmen</p> <p>Hinweis: Nicht gefördert werden Kraftomnibusse i. S. v. § 4 Absatz 4 Nummer 2 PBefG</p>	laufend bis 30. September 2020	Zuschuss	Einbau von „festen“ bzw. „temporären“ Abtrennungen in Fahrzeugen zum Schutz der Fahrzeuginsassen vor einer Infektion (Material- und ggf. Einbaukosten der Trennschutzvorrichtung)	<ul style="list-style-type: none"> pro Taxi- oder Mietwagenfahrzeug bzw. Pannenhilfsfahrzeug max. 400 Euro pro Personenkraftwagen zur Durchführung von Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen max. 400 Euro für eine Trennschutzvorrichtung des Sitzbereiches des Fahrzeugführers oder alternativ jeweils 175 Euro je Trennschutzvorrichtung für Trennschutzvorrichtungen der Fahrgastsitzbereiche 	k. A.	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/993_Trennschutzvorrichtungen_Fahrzeuge_Personenbefoerderung/Trennschutzvorrichtungen_Fahrzeuge_Personenbefoerderung_node.html
Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche	<ul style="list-style-type: none"> Reisebusunternehmen, die von dem Verbot von Reisebusreisen vom 16. März 2020 betroffen waren und vor der COVID-19-Pandemie in moderne Reisebusse investiert haben 	Reisebusunternehmen	ab dem 24.07. bis zum 30. September 2020	Zuschuss in Form von Billigkeitsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Vorhalte- und Vorleistungskosten, die zwischen dem 17.03. und dem 30.06.2020 angefallen sind Hierzu zählen bspw. fortlaufende Tilgungs- und Leasingraten für die Anschaffung von Reisebussen vor der Corona-pandemie sowie Werbekosten für Reisekataloge oder Werbeanzeigen 	Fördersumme: max. 26.334 Euro pro Bus	Kumulierung mit anderen COVID-19-bedingten Unterstützungsleistungen ausgeschlossen	Bundesamt für Güterverkehr (BAG) www.bag.bund.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Überbrückungshilfe für Studierende	Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind (keine Altersbegrenzung)	Studierende in einer akuten, pandemie-dingten Notlage	<ul style="list-style-type: none"> Anträge können für die Monate Juni, Juli, August und September 2020 gestellt werden Stichtag: der letzte Tag eines Monats für den jeweiligen Bezugsmonat 	Zuschuss	Überbrückung von in Folge der Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Engpässe von Studierenden	zwischen 100 und 500 Euro pro Monat (Höhe des Zuschusses richtet sich nach Kontostand zum Zeitpunkt der Online-Antragsstellung)	Kombination mit Darlehen oder Stipendien grds. möglich	<p>Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bzw. Studentenwerke</p> <p>www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de</p>
Nds. Corona-Sonderfonds für die Erwachsenenbildung	Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Finanzhilfeberechtigung gemäß § 3 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NBEG)	<p>Einrichtungen, die mit Finanzhilfen nach dem NBEG gefördert werden und in Folge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sind, d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> vor März 2020 bestanden keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der Liquiditätsengpass ist ab März 2020 erfolgt die Einnahmen reichen voraussichtlich nicht aus, um unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen auszugleichen 	15. August 2020 und 30. September 2020	Zuschuss	<p>Förderung von Sach- und Finanzausgaben zur Überwindung von existenzbedrohlichen Wirtschaftslagen oder Liquiditätsengpässen, die in Folge der COVID-19-Pandemie entstanden sind</p> <p>(Entscheidend ist, ob der Sach- oder Finanzaufwand für den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Einrichtung zu Zwecken des NEBG erforderlich ist)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ableitung des Zuschusses erfolgt aus der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden Monaten bis zum 31.12.2020 einschließlich der ab März durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Zahlungsverpflichtungen Fördersumme max. 25.000 Euro 	Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig; insoweit gewährte Leistungen werden auf die Förderung angerechnet	<p>Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)</p> <p>www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/land-fordert-die-erwachsenenbildung-in-der-corona-krise-188456.html</p> <p>www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_foerderung/uebersicht-der-ausschreibungen-und-programme-118896.html</p>
<p>Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder und Jugendarbeit</p> <p>Teil A – Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten</p>	<p>Gemeinnützige Träger, die mind. seit dem 01.01.2019 mit Übernachtungsangeboten in der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit dauerhaft wirtschaftlich am Markt aktiv sind (bspw. Jugendherbergen, Schulandheime, Familienferien- oder Jugendbildungsstätten)</p> <p><u>Nicht</u> antragsberechtigt sind öffentliche Träger</p>	Gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsangeboten in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage, d. h. laufende Einnahmen der Einrichtung (inkl. weiterer Fördermittel) reichen mind. drei Monate in Folge nicht aus, um Ausgaben (u. a. Mieten und Betriebskosten) zu decken und Liquiditätsengpass entsteht	30. September 2020 (Einreichung bei zentraler Stelle)	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zur Kompensation Corona-bedingter Einnahmeausfälle	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % des dargelegten Liquiditätsengpässes Fördersumme: max. 400 Euro pro Bett Förderzeitraum: 01. April 2020 bis 31. Dezember 2020 	Gewährung der Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation der existenzgefährdenden Wirtschaftslage führen, d. h. den Träger nicht besserstellen, als er ohne den Corona-bedingten Liquiditätsengpass stehen würde; hierbei sind alle weiteren Hilfen (des Bundes / der Länder) zu berücksichtigen	<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)</p> <p>www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/100-millionen-euro-fuer-den-erhalt-gemeinnuetziger-einrichtungen/160122</p> <p>www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/ausschreibungen-foerderung/foerderrichtlinien/sonderprogramm-kinder-jugend</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Niedersachsen-Liquiditätskredit	max. 10 Beschäftigte	Freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen	Programm ist zum 30. September 2020 auslaufen	Darlehen	Überbrückung von Liquiditätsgaps in Folge der Corona-Krise (Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Finanzierung von Betriebsmitteln)	<ul style="list-style-type: none"> mind. 5.000 Euro und max. 50.000 Euro (Auszahlung zu 100 %) 	Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp
Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 1. Förderphase	<p>Kleine und mittlere Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt, d. h. Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mind. 60 % gegenüber April und Mai 2019 (bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, werden die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen) Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befinden haben Unternehmen fällt nicht unter den sog. „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (s. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html) 	Kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, darunter auch Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (bspw. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten)	<p>Spätestens am 09. Oktober 2020 für die Fördermonate Juni bis August 2020</p> <p><u>Antragsverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung und Antragstellung über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Nach erfolgter Registrierung Antragstellung online auf der bundesweit geltenden Antragsplattform (s. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/) und Übermittlung an die Bewilligungsstelle (NBank) 	Zuschuss	<ul style="list-style-type: none"> Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (bspw. Miete und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Kosten für Auszubildende, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, etc.) Förderfähig sind zudem die anfallenden Beratungsleistungen des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfer 	<p>Fördersatz: Erstattung der fixen Betriebskosten abhängig vom erwarteten Umsatzrückgang der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 % <p>Fördersumme: max. 150.000 Euro für drei Monate (bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten max. 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten max. 15.000 Euro für drei Monate)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder (Niedersachsen-Soforthilfe Corona) in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im entsprechenden Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt Kumulierung mit öffentlichen Darlehen möglich 	Programmwebsite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Sonderprogramm für gemeinnützige Kulturinstitutionen und Kulturvereine	Gemeinnützige rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (bspw. e.V., gGmbH, Stiftungen), sofern sie nicht wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind	Einrichtungen und Vereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges Kulturangebot vorhalten und in Folge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und / oder in Liquiditätsengpässe geraten sind	laufend bis 31. Oktober 2020 (vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit) <ul style="list-style-type: none"> bis 8.000 Euro Antragsstellung über Landschaften / Landschaftsverbände über 8.000 Euro Antragsstellung über MWK	Zuschuss	Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und / oder von Liquiditätsengpässen, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind (Bagatellgrenze: 1.500 Euro)	Zuschuss max. bis zur Höhe der die Notlage auslösenden Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten und Betriebskosten) Ableitung erfolgt aus der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten einschließlich der ab März durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Zahlungsverpflichtungen	Billigkeitsleistung muss zurückgezahlt werden, sofern Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und / oder andere Fördermaßnahmen einzeln und / oder zusammen zu einer Überkompensation führen <ul style="list-style-type: none"> (Darlehen sind von Anrechnung ausgenommen) 	Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen/corona-sonderprogramm-fur-gemeinnutzige-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-188405.html
Nds. Programm „Billigkeitsleistungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“	Kleine und mittlere Unternehmen (einschl. Kleinstunternehmen), Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts, die in der Film- und Medienwirtschaft tätig Voraussetzung: Nachweise, dass durch die Maßnahme die wirtschaftliche Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie abgemildert wird.	Kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und ähnliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts, die in der Film- und Medienwirtschaft tätig und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind	30. Oktober 2020	Zuschuss und Darlehen	Billigkeitsleistungen für <ul style="list-style-type: none"> Produktionen ortsfeste Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos Filmfestivals Produktionsunternehmen („Slate Funding“) 	<ul style="list-style-type: none"> Für Produktionen Darlehen bis max. 50.000 Euro Für Filmfestivals: Zuschuss bis max. 40.000 Euro Bei Produktionsunternehmen: Darlehen bis max. 41.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Analog gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia — Film- und Medien-gesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH vom 1.1.2018 	nordmedia Film- und Medien-gesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH www.nordmedia.de

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Nds. Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung	<p>Einrichtungen, die in der in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Beherbergungseinrichtungen Träger von Familienbildungsstätten (nach Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung von Familienbildungsstätten) Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen (nach Nr. 3 der Richtlinie Mehrgenerationen) das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e.V., Landesverband Unterweserems e.V. und Landesverband Nordmark e.V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegene Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheime i.S.d. Schulfahrten-erlasses genutzt werden <p>auf Landesebene anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII</p>	Einrichtungen, die in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind und deren Existenz durch die COVID-19-Pandemie gefährdet ist	laufend bis 31. Oktober 2020 (Förderzeitraum: 20.03.2020 bis 30.09.2020)	Zuschuss	<p>Billigkeitsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Bestandssicherung für Coronavirus-bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen <p>für die Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erbringen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Bestands: Ersatz der im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle i.H.v. max. 75 %, soweit im selben Zeitraum mind. ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt Billigkeitsleistung für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen: Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten, jedoch max. 7.000 Euro für Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten bzw. max. 3.500 Euro für alle anderen Einrichtungen Billigkeitsleistung auf die Deckung von Stornierungskosten: Erstattung in i.H.v. 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und / oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen Kombination mit diesen ist zulässig Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet 	<p>Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html</p>

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus	Obliegende Aufgaben der regionalen und kommunalen Tourismusorganisationen können im Jahr 2020 nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden (Einnahmeverluste für das Gesamtjahr 2020 sind im Vergleich zu 2019 darzustellen)	Regionale und kommunale Tourismusorganisationen, die in Folge der COVID-19-Pandemie nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben wie vorgesehen wahrzunehmen	laufend bis 31. Oktober 2020	Zuschuss	Unterstützungshilfe in Form einer Billigkeitsleistung, damit die antragsberechtigten Organisationen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können	<ul style="list-style-type: none"> Für regionale Tourismusorganisationen: max. 150.000 Euro Für kommunale Tourismusorganisationen: max. 1 Euro pro erfolgte Übernachtung in 2019 	<ul style="list-style-type: none"> Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt und beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden 	NBank www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Öffentliche-Akteure-im-Tourismus/index.jsp
Nds. Corona-Sonderprogramm für Tierheime	<p>Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, sofern diese</p> <ul style="list-style-type: none"> seit mind. einem Jahr seit Inkrafttreten der Richtlinie im Besitz einer gültigen Erlaubnis sind (gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) ihren Sitz in Niedersachsen haben wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind (i. d. S. § 52 Satz 1 Nr. 14 AO) <p>Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land finanziell gefördert werden</p>	Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die in Folge der COVID-19-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind (d. h. die Einnahmen aus dem Jahr 2020 liegen hinter denen aus dem Jahr 2020 zurück – Liquiditätsengpass)	30. Oktober 2020	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zur Kompensation des Liquiditätsengpasses	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 80 % der den Liquiditätsengpass auslösenden Finanzierungslücke Ermittlung der Höhe der Finanzierungslücke durch Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen aus 2019 mit den Einnahmen aus 2020 	<ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie Beantragte oder bereits erhaltene anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden angerechnet 	Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) www.ml.niedersachsen.de
Nds. Unterstützungshilfe Zoos	Zoos, Tiergärten oder Wildgehege o. Ä., die in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften geführt werden und infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geraten sind und eine begründete Eigenklärung abgeben	Zoos, Tiergärten oder Wildgehege	laufend bis spätestens 31. Oktober 2020	Zuschuss	Gewährt werden Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle (Unterstützungsleistungen für im Förderzeitraum angefallene Fixkosten)	<ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 100 % Fördersumme: max. 800.000 Euro Förderzeitraum: 18. März 2020 bis 05. Mai 2020 	<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes Niedersachsens, die aufgrund der COVID-19-Pandemie geleistet oder zugesagt worden sind, sind Abzug zu bringen (Kumulierungsverbot) 	NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Unterstützung-Zoohilfe/index.jsp

Programm	Unternehmensgröße / Zugangskriterium	Zielgruppen	Antragsfrist	Art der Förderung	Fördergegenstand	Förder-/ Darlehenshöhe	Kumulierung	Nähere Hinweise / Programmstelle
KfW-Corona-Hilfe für gemeinnützige Organisationen Hinweis: Programm wird in Niedersachsen nicht angeboten!	Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, sofern diese <ul style="list-style-type: none"> mind. seit 01.01.2019 bestehen bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren einen plötzlichen Liquiditätsengpass haben	Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland, bspw.: <ul style="list-style-type: none"> Einrichtungen des Müttergenesungswerks Familienferienstätten Frauenhäuser, Beratungsstellen gegen Gewalt und Männerschutzwohnungen Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung, Jugendherbergen und Schullandheime Werkstätten für behinderte Menschen und Sozialkaufhäuser 	Beantragung bis zum 31. Dezember 2020 über die Landesförderinstitute (LFI)	Darlehen <u>Hinweise zur Umsetzung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Über die KfW-Bank werden den landeseigenen Förderinstituten (LFI) mit einem Sonderkreditprogramm eine Milliarde zur Verfügung gestellt Teilnehmende LFI wiederum stellen die Kredite den gemeinnützigen Organisationen i. d. R. über die Hausbanken zur Verfügung In einzelnen Ländern erfolgt die Antragsstellung direkt beim jeweiligen LFI	Betriebsmittel und Investitionen in die soziale Infrastruktur: <ul style="list-style-type: none"> Anschaffungen wie Fahrzeuge und Einrichtungsgegenstände Alle laufenden Kosten wie Miete und Gehälter Material- und Warenlager 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 800.000 Euro je Organisation Auszahlung zu 100 % Abruf in einer Summe innerhalb von sechs Monaten nach Zusage 	Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich – bis zur Höchstgrenze von 800.000 Euro je Organisation. Ausgeschlossen ist aber: <ul style="list-style-type: none"> Die Kombination mit weiteren KfW-Sonderprogrammen zur Corona-Hilfe mit Risikoübernahme Die Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit den Programmen der Bürgschaftsbanken, die wegen der Corona-Krise erweitert wurden – es sei denn, sie beziehen sich unmittelbar auf das KfW-Sonderprogramm für gemeinnützige Organisationen 	KfW-Bank www.kfw.de/279

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.

Für Ausdruck der Übersicht bitte DIN-A3-Format verwenden.